

Lesefassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (M.Sc.)

Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Maschinenbau (M.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen

vom 25.02.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl.S.448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Technischen Hochschule Bingen am 22.11.2017 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 22.02.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7 Zeugnis
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 10 Übergangsvorschriften

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung TH Publica 10/2016, vom 05.07.2016, Allgemeine Prüfungsordnung vom 25.11.2013, zuletzt geändert am 15.06.2016, für den angegebenen Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Bewerber müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in einem ingenieurwissenschaftlich/technischen Studiengang mit überwiegend maschinenbaulichen Inhalten (z.B. Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder artverwandter Studiengang) erlangt haben. Ungeachtet dessen gilt §4 der APO.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester mit 90 Leistungspunkten (LP).
- (2) Der Anhang 1 enthält die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SLV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).

§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

§ 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Enthält eine Klausur eine oder mehrere Aufgaben mit einer Auswahl von Antworten, gelten die besonderen Regeln dieses Paragraphen für die gesamte Klausur.

(2) Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters vom Lehrenden zu unterrichten, wenn eine Prüfung nach dem Mehrfachauswahl-Verfahren abzulegen ist.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch zwei Prüfende zu erstellen. Diese legen fest, welche der angebotenen Antworten zutreffend oder nicht zutreffend sind, wobei mindestens eine der Antworten zutreffend sein muss. Alle Prüfungsteilnehmer erhalten dieselben Aufgaben. Der Prüfling kreuzt die zutreffenden Antworten an.

(4) Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch Prüfungsberechtigte.

(5) Jeder Aufgabe wird eine maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet, die auf der Klausur zu vermerken ist. Die Berechnungsmethode der vom Prüfling erreichten Punktzahl einer Aufgabe, insbesondere die Bewertung nicht zutreffend beantworteter Fragen, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine Aufgabe wird mit null Punkten bewertet, wenn keine Antwort angekreuzt ist.

(6) Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte er-

reicht hat oder wenn er um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl aller Prüflinge unterschreitet.

(7) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

- 1,0, wenn er mindestens 75 %,
- 1,3, wenn er mindestens 66,25 % aber weniger als 75 %,
- 1,7, wenn er mindestens 57,5 % aber weniger als 66,25 %,
- 2,0, wenn er mindestens 50 % aber weniger als 57,5 %,
- 2,3, wenn er mindestens 41,25 % aber weniger als 50 %,
- 2,7, wenn er mindestens 32,5% aber weniger als 41,25 %,
- 3,0, wenn er mindestens 25 % aber weniger als 32,5 %
- 3,3, wenn er mindestens 16.25 % aber weniger als 25 %
- 3,7, wenn er mindestens 7,5 % aber weniger als 16.25 %
- 4,0, wenn er weniger als 7,5 %

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat.

(8) Die Prüfungsnote des Prüflings wird im Prüfungsverwaltungssystem der Fachhochschule mitgeteilt. Folgende Angaben werden durch Aushang, Rundschreiben oder bei Einsichtnahme bekannt gegeben:

1. Bestehensgrenze,
2. durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge,
3. Bewertung jeder Aufgabe.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Prüfungsteilnehmers, ob

1. Aufgaben sich als missverständlich herausstellen,
2. keine der angebotenen Lösungen zutreffen oder
3. sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Trifft einer dieser Fälle zu, so werden die betroffenen Aufgaben bei der Bewertung der Klausur nicht berücksichtigt. Die Frist gemäß § 19 Abs. 3 ist zu wahren.

§ 7 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Maschinenbauingenieur“ bzw. „Maschinenbauingenieurin“ und die belegte Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ oder „Fahrzeugtechnik“ gemäß Anhang 1.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 (WS2019/2020) in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung Studiengang „Mechatronik- und Automobilsysteme“ vom 01.02.2012 (FH-Publica 19/2012, Seiten 284-295), zuletzt geändert am 04.02.2014 (FH-Publica 6/2014, Seiten 31-33) außer Kraft. Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 10.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Mechatronik- und Automobilsysteme“ an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 9 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Diese Übergangsregelung gilt für den in § 28 Abs. 2 der APO festgelegten Zeitraum.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 28 Abs. 3 APO gilt entsprechend.

Bingen, den 25.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Christian Baier-Welt
Der Dekan des Fachbereiches 2
Technik, Informatik und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Bingen

[Rechtsverbindlich ist nur die in TH-PUBLICA veröffentlichte Fassung dieser Prüfungsordnung]

Anhang 1: Module des Studiengangs

Anhang 1 - Module des Studiengangs Master Maschinenbau (M.Sc.)

PL	Prüfungsleistung	SWS	Semesterwochenstunden
SL	Studienleistung	LP	Leistungspunkte
SLV	Studienvorleistung	G	Gewichtungsfaktor

Pflichtmodule Master Maschinenbau

		SWS	LP	SL/SLV	PL	G
M-MB-IMIP	Ingenieurmathematik	3	3	-	PL	6
	Ingenieurphysik	3	3	-		
M-MB-WESI	Werkstoffmechanik und -simulation	4	6	-	PL	6
M-MB-CARE	CAE/Reverse Engineering	4	6	-	PL	6
M-MB-MAPR	Projekt	2	6	-	PL	6
M-MB-MAKO	Masterarbeit und Kolloquium		30	SL	PL	30

Pflichtmodule Vertiefung "Allgemeiner Maschinenbau" *)

M-MB-DYST	Maschinendynamik und Schwingungstechnik	4	6	-	PL	6
M-MB-MEBT	Mechanische Bewegungstechnik	4	6	-	PL	6

Pflichtmodule Vertiefung "Fahrzeugtechnik" *)

M-MB-AUSY	Automobilsysteme	4	6	-	PL	6
M-MB-MESY	Mechatronische Systeme	4	6	-	PL	6

Wahlpflichtmodule *)

M-MB-HTED	Höhere Thermodynamik	2	3	-	PL	3
M-MB-CFDY	Computational Fluid Dynamics	2	3	-	PL	3
M-MB-NFEM	Nichtlineare FEM	2	3	-	PL	3
M-MB-KOAK	Konstruktionsakustik	2	3	-	PL	3
M-MB-OFTE	Oberflächentechnologie	2	3	-	PL	3
M-MB-VERB	Verbindungstechnik	2	3	-	PL	3
M-MB-SYSE	Systems Engineering	2	3	-	PL	3
M-MB-SLAM	Selbstfahrende landwirtsch. Arbeitsmaschinen	2	3	-	PL	3
M-MB-AMOK	Automobilelektronik	2	3	-	PL	3
M-MB-AUPO	Automobilproduktion	2	3	-	PL	3
	<i>Summe angebotener Wahlpflichtmodule</i>		30			
	... davon zu belegen *)		18			

Fachübergreifende Wahlpflichtmodule

M-MB-KOMA	Kostenmanagement	2	3	-	PL	3
M-MB-EGRÜ	Existenzgründung	4	6	SLV	PL	6
M-MB-INMA	Internationales Management	2	3	-	PL	3
M-MB-PARE	Patentschutz und verwandte Schutzrechte	2	3	-	PL	3
M-MB-INNO	Innovationsmanagement	2	3	-	PL	3
	<i>Summe angebotener fachüberggr. Wahlpflichtmodule</i>		18			
	... davon zu belegen		6			

***) Pflichtmodule einer Vertiefung sind als Wahlpflichtmodule der anderen Vertiefung einsetzbar.**

Bei Modulen mit Teilprüfungen wird die Modulnote gewichtet nach den Leistungspunkten der Teilprüfungen bestimmt.

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuß weitere Wahlpflichtmodule bzw. fachübergreifende Wahlpflichtmodule zulassen.